



die ökologisch-ethische Pensionskasse

Nest Sammelstiftung

Stiftungsurkunde

Stiftungsurkunde

Artikel 1

Name, Sitz¹⁾

- 1 Unter dem Namen «Nest Sammelstiftung» / «Nest Fondation collective» / «Nest Fondazione collettiva» / «Nest Fundaziun collectiva» (Stiftung genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 331 des Schweizerischen Obligationenrechtes und Artikel 48 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), errichtet vom Verein «Netzwerk für Selbstverwaltung», Zürich (Stifter genannt) mit öffentlicher Urkunde vom 3. März 1983.
- 2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Er kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

Artikel 2

Zweck³⁾

- 1 Zweck der Stiftung ist die versicherungsmässige berufliche Vorsorge für die Arbeitnehmenden der dieser Stiftung angeschlossenen Unternehmen (nachstehend Mitglied genannt) sowie für die Hinterbliebenen der vorgenannten Personen durch Ausrichtung von Leistungen bei Alter, Invalidität und Tod. Die Stiftung erbringt dabei mindestens die vom BVG vorgeschriebenen Leistungen. Sie kann aber auch eine darüber hinausgehende Vorsorge betreiben. Die Arbeitgebenden können ihre berufliche Vorsorge bei der Sammelstiftung ihrer Arbeitnehmenden (Nest Sammelstiftung) durchführen.
- 2 Die Stiftung kann ferner zugunsten der Arbeitnehmenden, der Mitglieder sowie ihrer Hinterbliebenen im Falle von Alter, Invalidität und Tod und bei unverschuldeter Notlage (wie Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit) angemessene Ermessensleistungen ausrichten.
- 3 Der Stiftungsrat ist befugt, mit Versicherungsgesellschaften²⁾ geeignete Versicherungsverträge abzuschliessen, wobei die Stiftung Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

- 4 Die Stiftung darf keinesfalls zu Leistungen herangezogen werden, die Entgelt für geleistete Arbeit zuhanden der Mitglieder im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 darstellen oder sonst lohnähnlichen Charakter haben (zum Beispiel Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke).

Artikel 3

Vermögen³⁾

- 1 Bei der Errichtung der Stiftung widmete der Stifter der Stiftung ein Vermögen von CHF 1000.– (eintausend Schweizer Franken).
- 2 Das Vermögen wird geäuftnet durch weitere freiwillige oder reglementarische Zuwendungen der Mitglieder, der Versicherten oder Dritter.
- 3 Das Stiftungsvermögen ist sorgfältig in sicheren Werten anzulegen. Es kann auch in einer angemessenen verzinslichen Forderung gegenüber den Mitgliedern bestehen. Der Stiftungsrat richtet sich dabei nach ökologischen und humanitären Grundsätzen.
- 4 Zur Erfüllung des Stiftungszweckes kann die Stiftung neben den Einnahmen auch ihr Vermögen verwenden.

Artikel 4

Organe

Organe der Stiftung sind die Delegiertenversammlung (vergleiche Artikel 5), die Personalvorsorgekommissionen der Mitglieder (vergleiche Artikel 6) und der Stiftungsrat (vergleiche Artikel 7).

Artikel 5

Delegiertenversammlung³⁾

- 1 Die Personalvorsorgekommissionen wählen die gleiche Anzahl Vertreterinnen oder Vertreter von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden in die Delegiertenversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2 Die Delegiertenversammlung wählt den Stiftungsrat und allenfalls Kommissionen mit besonderen Aufgaben. Der Stiftungsrat führt in der Delegiertenversammlung zu grundsätzlichen und für die Stiftung wesentlichen Fragen nach Möglichkeit Konsultativabstimmungen durch. Er kann dies auch auf Verlangen von Delegierten vornehmen.

Artikel 6

Vorsorgewerke und Personalvorsorgekommissionen³⁾

- 1 Für jedes der Stiftung angeschlossene Mitglied besteht ein eigenes Vorsorgewerk mit getrennter Rechnung. Im Zeitpunkt des Anschlusses errichten Arbeitgebende und Arbeitnehmende gemeinsam eine paritätische Personalvorsorgekommission.
- 2 Zusammen mit dem Stiftungsrat entscheidet die Personalvorsorgekommission über den Vorsorgeplan ihres Vorsorgewerks. Darin sind die Art und der Umfang der Stiftungs-

leistungen sowie die Aufteilung der Beiträge festgelegt. Zudem obliegt der Personalvorsorgekommission die Information der versicherten Personen und der Vollzug der Reglemente auf Betriebsebene.

Artikel 7

Stiftungsrat³⁾

- 1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern und ist paritätisch zusammengesetzt.
- 2 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er erlässt ein Leistungsreglement für die gesamte Stiftung sowie eine Geschäftsordnung. Diese regelt Wahlverfahren, Organisation, Befugnisse und Amtsdauer der Personalvorsorgekommissionen, der Delegiertenversammlung, des Stiftungsrats sowie allfälliger Kommissionen mit besonderen Aufgaben. Er vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet die Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten, und ordnet die Art und Weise der Zeichnung.
- 3 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.
- 4 Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates einzuladen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Artikel 8

Rechnungsführung³⁾

Der Stiftungsrat kann die Rechnungsführung einem Dritten übertragen. Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen und nach Genehmigung durch den Stiftungsrat mit dem Bericht der Kontrollstelle der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

Artikel 9

Kontrolle

- 1 Der Stiftungsrat ernennt jeweils für die Dauer eines Jahres die Revisionsstelle. Diese prüft die Rechnung der Stiftung unter Beachtung der Bestimmungen von Stiftungsurkunde und allfälliger Reglemente. Sie erstattet dem Stiftungsrat über die Wahrnehmungen schriftlichen Bericht.
- 2 Der Stiftungsrat beauftragt eine anerkannte Expertin oder einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge mit der periodischen Überprüfung der Stiftung.

Artikel 10

Änderungen der Stiftungsurkunde, Liquidation und Fusion³⁾

- 1 Änderungen der Stiftungsurkunde können jederzeit durch den Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde beantragt werden.
- 2 Der Stiftungsrat ist befugt, der Aufsichtsbehörde die Fusion der Stiftung mit anderen

Personalvorsorgeeinrichtungen zu beantragen, wenn dabei der Vorsorgezweck sowie die Rechte und Ansprüche der Versicherten gewahrt bleiben.

- 3 Bei Auflösung der Stiftung werden das Stiftungsvermögen sowie die Rechte und Ansprüche der Destinatäre mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf eine andere Stiftung übertragen.
- 4 Ist bei einer Auflösung der Stiftung die Übertragung des Stiftungsvermögens auf eine andere Stiftung nicht möglich, so sind in erster Linie die Rechtsansprüche der Stiftungsdestinatäre sicherzustellen. Ein allfällig verbleibender Rest des Stiftungsvermögens ist nach dem Entscheid des Stiftungsrates im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.
- 5 Eine andere Verwendung des Stiftungsvermögens als zum Zwecke der Alters- und Risikoversorge ist auf alle Fälle ausgeschlossen. Auf keinen Fall dürfen die Stiftungsmittel ganz oder teilweise in das Geschäftsvermögen der Mitglieder oder in das Geschäftsvermögen des Stifters oder seines Rechtsnachfolgers zurückfallen.
- 6 Im Falle der Liquidation der Stiftung bleibt der Stiftungsrat bis zu deren Beendigung im Amt. Für den Fall einer organisatorischen Aufhebung eines Vorsorgewerkes bleibt die zuständige Personalvorsorgekommission bis zu deren Abschluss im Amt.

Artikel 11

Handelsregister, Aufsicht

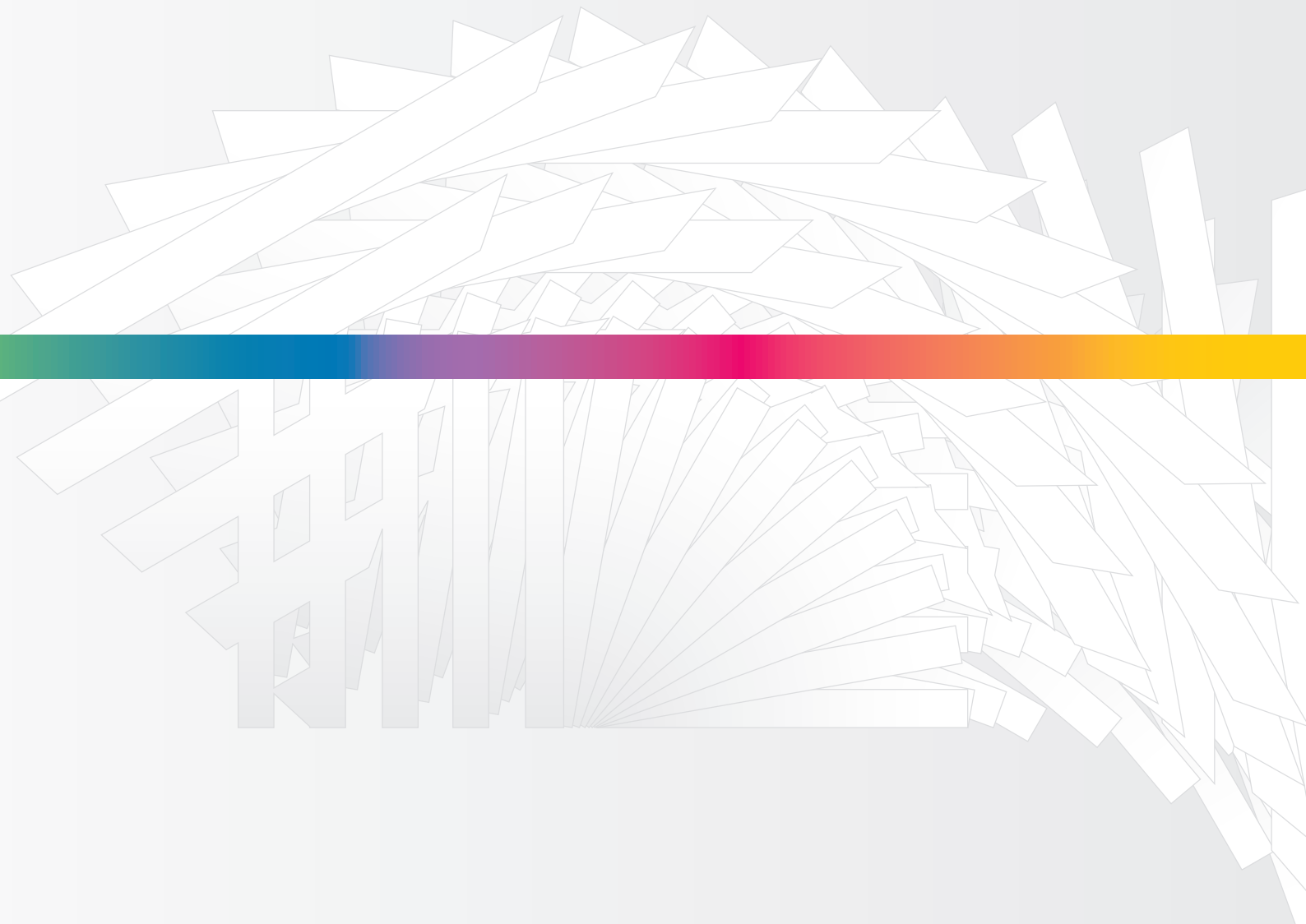
Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen und untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

Artikel 12

Inkrafttreten³⁾

Diese Stiftungsurkunde ersetzt diejenige vom 22. Februar 2006 und tritt gemäss Verfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

- 1) Änderung gemäss Verfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 22. Juli 1998
- 2) Änderung gemäss Verfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 22. Februar 2006
- 3) Änderung gemäss Verfügung der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich vom 29. August 2014
Geschlechtergerechte Version



Nest Sammelstiftung

Molkenstrasse 21

8004 Zürich

T 044 444 57 57

F 044 444 57 99

Nest Fondation collective

10, rue de Berne 1201 Genève

T 022 345 07 77

F 022 345 07 79

info@nest-info.ch

www.nest-info.ch